

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1900.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juli 1900.

19.

Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei,

betreffend die Regelung der Polizeistunde.

Auf Grund der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1855, R.-G.-Bl. 1855 Nr. 62 und kundgemacht im L.-B.-Bl. I. Abtheilung Nr. 59 des Jahres 1855, werden in Betreff der Polizeistunde folgende Bestimmungen erlassen:

I.

Vorschriften für die Stadt Triest (Polizeirayon), dann für die Stadt Görz (ganzes Gebiet) und für die Stadt Pola, nämlich innere Stadt (città) mit den Vorstädten Borgo Arena, S. Martino, Portaurea, S. Michele, Zaro, S. Policarpo

und Stazione mit Ausschluß der Case sparpagliate und der Bororte: Contrada Comunal, Contrada Vincural, Contrada Vintian, Siana, Valdibecco, Valmale und Veruda.

§. 1.

Für die Stadt Triest, ferner für die Städte Görz und Pola, innerhalb der oben bezeichneten Grenzen wird die Polizeistunde geregelt, wie folgt:

Gasthöfe, Restaurants u. s. w.

- a) Für Gasthöfe, Restaurants, Café-Restaurants, Wirthshäuser, Bierhallen (§. 16 lit. a bis g Gewerbe-Ordnung) ist das Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten bis Mitternacht gestattet.

Werden derlei Gewerbe in einer Weise betrieben, daß sie sich hauptsächlich nur als Wein- oder Bierschank (Absatz b) oder Brauntweinschank (Absatz c) darstellen, was die l. f. Sicherheitsbehörde nach Anhörung der Gewerbebehörde I. Instanz, bezw. die politische Bezirksbehörde festzustellen hat, so findet für derlei Betriebe die in den nachfolgenden Absätzen b und c normirte Polizeistunde Anwendung.

Wein- und Bierschänken.

- b) Für Wein- und Bierschänken (§. 16 lit. c Gewerbe-Ordnung) ist das Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten bis 10 Uhr nachts gestattet.

Betreiben derlei Gewerbe auch den Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken (§. 16 lit. d der Gewerbe-Ordnung), so unterliegen dieselben der Regelung der Polizeistunde nach Absatz c.

Brauntweinschänken.

- c) Für Brauntweinschänken, welche die Berechtigung zum Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke (§. 16 lit. d Gewerbe-Ordnung) besitzen, ist das Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends gestattet.

Kleinausschank von Dessertweinen.

Diese Polizeistunde gilt auch für jene Gewerbe, welche sich neben der Verabreichung von gebrannten geistigen Getränken auch mit dem Kleinausschank von sogenannten Dessertweinen (wie Malaga, Marsala, Cyperwein u. dgl.) und etwa auch mit dem Verkaufe süßer Bäckereien befassen.

Zuckerbäckergeschäfte.

Diese beschränkte Polizeistunde findet keine Anwendung auf Zuckerbäckergeschäfte, welche nur nebenbei gebrannte geistige Getränke verabsolgen.

Über das Zutreffen dieser Voraussetzung hat die l. f. Sicherheitsbehörde, nach Anhörung der Gewerbebehörde I. Instanz, bezw. die politische Bezirksbehörde zu entscheiden.

Kaffeehäuser.

- d) Für Kaffeehäuser, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Kaffee, Chocolate, Thee, anderen warmen Getränken und sonstigen Erfrischungen (§. 16 lit. f Gewerbe-Ordnung) sowie eventuell auch zum Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke (§. 16 lit. d Gewerbe-Ordnung) besitzen, ist das Offenhalten des Locales von 4 Uhr morgens bis 1 Uhr nach Mitternacht gestattet.

Kaffeehäuser mit Branntweinausschank als Hauptbestandtheil.

Bildet in einem solchen Gewerbe der Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter geistiger Getränke einen Hauptbestandtheil des Betriebes, so obliegt es der l. f. Sicherheitsbehörde, nach Anhörung der Gewerbebehörde I. Instanz, bezw. der politischen Bezirksbehörde, die Polizeistunde für derlei Betriebe nach Vorschrift des Absatzes c, wie für Branntweinschänken festzusetzen.

Garlöcher, Volkslöcher u. s. w.

- e) Für Betriebe, in welchen Speisen, Kaffee, Thee u. dgl. mit Ausschluß geistiger Getränke (Wein, Bier, Obstwein, Branntwein u. s. w.) verabsolgt werden, wie Garlöcher, Speisehäuser, Thee- und Suppenanstalten, Volkslöcher (§. 16 b und f Gewerbe-Ordnung), wird die Eröffnungsstunde mit 5 Uhr morgens und die Schlußstunde mit 10 Uhr abends festgesetzt.

§. 2.

Verlängerung der Polizeistunde.

Für die in den Absätzen a, b und d des §. 1 erwähnten Betriebe kann die Bewilligung zum Offenhalten der Gast- und Schanklocalitäten über die festgesetzte Polizeistunde innerhalb der nachbezeichneten Grenzen von der hiezu competenten Behörde (§. 8) bewilligt werden:

ad a) für Gasthäuser, Restaurants, Café-Restaurants, Wirthshäuser und Bierhallen bis 2 Uhr nach Mitternacht,

ad b) für Bier- und Weinschänken bis 11 Uhr nachts,

ad d) für Kaffeehäuser bis 3 Uhr nach Mitternacht.

Offenhalten während der ganzen Nacht.

Im Fasching und bei besonderen Anlässen kann den unter a und d bezeichneten Betrieben auch das Offenhalten während der ganzen Nacht bewilligt werden.

Unstatthaftigkeit der Verlängerung der Polizeistunde für bestimmte Betriebe.

Für die unter die Kategorie des Absatzes c des §. 1 (Branntweinschänken) fallenden oder durch Verfügung der l. f. Sicherheitsbehörde, bezw. der politischen Bezirksbehörde in diese Kategorie eingereichten Betriebe der Absätze a, b und d des §. 1, sowie für die im Absätze e des §. 1 erwähnten Betriebe (Garföchen u. f. w.) ist die Ertheilung der Bewilligung zum Offenhalten der Locale über die normirte Polizeistunde unstatthast.

II.

**Übriges Küstenland, Territorium der Stadt Triest (außerhalb des Polizeirayons),
gefürstete Graffschaft Görz-Gradisca, Markgraffschaft Istrien.**

§. 3.

Im übrigen Küstenlande wird die Polizeistunde, wie folgt, geregelt:

A. Im Territorium der Stadt Triest außerhalb des Polizeirayons und in den Orten: Cervignano, Cormons, Gradisca, Monfalcone, Sesana, Capodistria, Mitterburg, Parenzo, Pirano, Rovigno, Volosca-Abbazia innerhalb des von der politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) festzustellenden Umkreises:

1. für Gasthöfe, Restaurants, Café-Restaurants, Bierhallen, Wirthshäuser (§. 16 a—g Gewerbe-Ordnung) bis Mitternacht,
2. für Bier- und Weinschänken bis 10 Uhr nachts,
3. für Kaffeehäuser von 4 Uhr morgens bis 12 Uhr nachts,
4. für Garföchen, Speisehäuser, Thee- und Suppenanstalten, Volksküchen von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends,
5. für Branntweinschänken von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends,

B. Für alle übrigen Orte des Küstenlandes:

1. für Gasthöfe, Restaurants, Café-Restaurants, Bierhallen, Wirthshäuser bis 11 Uhr nachts,
2. für Bier- und Weinschänken bis 9 Uhr abends,
3. für Kaffeehäuser von 4 Uhr morgens bis 11 Uhr nachts,
4. für Garföchen u. f. w. von 5 Uhr morgens bis 9 Uhr abends,
5. für Branntweinschänken von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends.

Es bleibt dem Ermessen der politischen Bezirksbehörde überlassen, für einzelne der im Vorstehenden unter den Absätzen A und B unter 1, 2 und 3 erwähnten Betriebe, falls festgestellt wird, dass sich dieselben hauptsächlich nur als Wein- oder Bierschank, oder Branntweinschank darstellen, die dem thatsächlichen Betriebe nach den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Polizeistunde vorzuschreiben.

Weinausschank von Dessertweinen. Zuckerbäckereigeschäfte.

Die im §. 1, Punkt c 2., 3. und 4. Absatz, für Triest, Görz und Pola enthaltenen Bestimmungen finden auch im übrigen Küstenlande analoge Anwendung.

§. 4.

Verlängerung der Polizeistunde.

Bewilligungen zur Verlängerung der Polizeistunde über das im §. 3 normirte Maß können von den hiezu competenten Behörden (§. 8) innerhalb nachstehend bezeichneter Grenzen ertheilt werden: Für die im §. 3, A bezeichneten Orte:

- a) für Gasthöfe, Restaurants, Café-Restaurants, Bierhallen, Wirthshäuser bis 1 Uhr nachts,
- b) für Wein- und Bierschänken bis 11 Uhr nachts,
- c) für Kaffeehäuser bis 2 Uhr nachts.

Für die im §. 3, B erwähnten übrigen Orte des Küstenlandes:

- a) für Gasthöfe u. s. w. bis 12 Uhr nachts,
- b) für Wein- und Bierschänken bis 10 Uhr nachts,
- c) für Kaffeehäuser bis 12 Uhr nachts.

Offenhalten während der ganzen Nacht.

Die im §. 2, Absatz 3 für Triest, Görz und Pola enthaltene Bestimmung findet auch auf das übrige Küstenland analoge Anwendung.

Unstatthaftigkeit der Verlängerung der Polizeistunde für bestimmte Betriebe.

Polizeistunde-Verlängerungen können nicht bewilligt werden: den Branntweinschänken, den denselben nach §. 3, vorlegter Absatz, gleichgestellten Betrieben und den Garfküchen, Speisehäusern, Thee- und Suppenanstalten, Volksküchen.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 5.

Bahnhofrestaurationen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Bahnhofrestaurationen, hinsichtlich welcher die Regelung der Polizeistunde den hiezu competenten Behörden (i. s. Sicherheitsbehörden, politischen Bezirksbehörden) nach Anhörung der betreffenden Bahnverwaltung nach Maßgabe der Verkehrsbedürfnisse zusteht.

Hafenorte.

In Hafenorten mit regelmäßiger Dampfverbindung, wo die Ankunfts- und Abfahrtszeit außerhalb der Polizeistunde fällt, kann den in der Nähe der Landungsplätze befindlichen Gast- und Schankgewerben (Branntweinschänken ausgenommen) das Offenhalten über die

Sperrezeit, oder die Eröffnung vor der normirten Morgenzeit von der competenten Behörde (§. 8) gegen Taxerlag bewilligt werden.

Curorte.

In den im Küstenlande nach dem Gesetze zu Curorten erklärten Orten können innerhalb des Curayons, während der Curaison weitere Erstreckungen der Polizeistunden nach Maßgabe des eintretenden Bedarfes von der competenten Behörde (§. 8) gegen Taxerlag gewährt werden.

§. 6.

Vorgang bei Bewilligung von Polizeistunde-Verlängerungen.

Bewilligungen zum Offenhalten der Gast- und Schankgewerbe über die normirte Polizeistunde können von Fall zu Fall oder für bestimmte Zeitabschnitte, längstens auf die Dauer eines Jahres, gegen Taxerlag erteilt werden.

§. 7.

Taxe für die Verlängerung.

Die in den vorangehenden §§. erwähnte Taxe wird festgesetzt für die Stadt Triest und Territorium, sowie für die gefürstete Grafschaft Görz-Gradisca mit einer Krone für jede Stunde der bewilligten Verlängerung.

Für Istrien findet das Gesetz vom 19. December 1874 (Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1875), betreffend die Einführung von Gemeinde-Tagen (Tarifpost, Absatz 4, c), Anwendung.

In der Stadt Triest und Territorium, sowie in der gefürsteten Grafschaft Görz-Gradisca fließen die eingehobenen Taxen in den Ortsarmenfond; bezüglich Istriens gelten die Vorschriften des vorcitrirten Gemeinde-Tax-Gesetzes.

§. 8.

Competente Behörden zur Bewilligungsertheilung von Verlängerungen der Polizeistunde.

Zur Ertheilung von Verlängerungen der Polizeistunde sind competent: in der Stadt Triest (Polizeirayon) die k. k. Polizei-Direction; in Triest Territorium (außerhalb des Polizeirayons) der Stadtmagistrat; in Görz (Stadt) die k. k. Bezirkshauptmannschaft als l. f. Sicherheitsbehörde; in allen übrigen Orten des Küstenlandes die Gemeinde-Vorsteherung als Ortspolizeibehörde.

Recursrecht der Parteien gegen Verfügungen der Sicherheits- und politischen Bezirksbehörden.

Gegen die von den l. f. Sicherheitsbehörden, bezw. politischen Bezirksbehörden im Sinne dieser Verordnung getroffenen Verfügungen steht den Parteien der Recurs nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, offen.

§. 9.

Ausnahmsverfügungen.

Die Statthalterei, die l. f. Sicherheitsbehörden und politischen Bezirksbehörden können bei außerordentlichen Anlässen aus Rücksichten der öffentlichen Ordnung, die in dieser Verordnung als zulässig erklärte Verlängerung der Polizeistunde ganz oder zum Theile sistiren oder auch weitere Einschränkungen im Offenhalten der Gast- und Schankgewerbe verfügen.

§. 10.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monats nach dem Tage der erfolgten Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte in Kraft.

Gleichzeitig treten die mit der Kundmachung des k. k. küstenländischen Statthaltereipräsidiums vom 3. Juni 1855 (L.-G.-Bl. II. Abtheilung Nr. 15) erlassenen Vorschriften außer Kraft.

Der k. k. Statthalter:

Goëß m. p.

